
BGH, Urt. v. 6. Juli 1966 - IV ZR 151/65 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 151/65

URTEIL

Verkündet am
6. Juli 1966
[REDACTED]
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Herrn Jezna Mondel H [REDACTED], [REDACTED], Rue de T [REDACTED],
[REDACTED] (Frankreich),

Klägers und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der am 31. August 1907 in Warschau geborene, während des zweiten Weltkriegs in Paris lebende jüdische Kläger war im Kriege nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Er hat im Zusammenhang hiermit Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend gemacht. Auf seinen Antrag, ihn wegen eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens zu entschädigen, erkannte ihm die Landesrentenbehörde des beklagten Landes durch den Bescheid vom 17. August 1959 wegen einer entwicklungsbedingten Begünstigung einer vegetativen Dystonie mit vorwiegend internitalen Symptomen und eines Bluthochdrucks mit vorzeitigen Degenerationerscheinungen am Herzkreislauf im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung Kapitalentschädigung und Rente auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H., der Einreihung in die vergleichbare Beamten-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gruppe des gehobenen Dienstes und eines Hundertsatzes von 28 zu. Bei der Festsetzung des Hundertsatzes berücksichtigte die Behörde hundertsatzerhöhend (mit zehn Punkten) die Tatsache, daß der Kläger gegenüber seiner Ehefrau und seinen zwei Kindern unterhaltsverpflichtet war. Hundertsatzmindernd wertete sie, daß der Kläger in den Jahren 1953 bis 1957 Einkommen von jährlich 425 574 bzw. 641 472, bzw. 756 940 bzw. 846 036, bzw. 893 963 ffrs versteuert hatte. Im Anschluß an diese Beträge ging die Rentenbehörde von einem Einkommensmittel von umgerechnet monatlich 500,- DM aus, zog davon den Freibetrag von 150,- DM ab und berücksichtigte den Restbetrag von 350,- DM (je volle 150,- DM mit je 5 Punkten) hundertsatzmindernd mit 10 Punkten. Auf diese Weise kam sie zu einem Hundertsatz von 28. In der Folgezeit gab der Kläger unter dem 20. März 1961 das versteuerte Einkommen für die Jahre 1958, 1959 und 1960 mit 958 000 bzw. 857 000, bzw. 1 007 000 ffrs an. Im Jahre 1961 ließ die Landesrentenbehörde auch eine Nachuntersuchung durchführen. Diese Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers nicht gebessert hatte und die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. fortbestand. Durch den Änderungsbescheid vom 6. Februar 1962 paßte die Landesrentenbehörde die bis dahin in Höhe von 203,- DM gewährte Monatsrente den erhöhten Sätzen der 3. Änderungsverordnung an. Dadurch wurde die monatliche Rente vom 1. Juni 1960 an auf 217,- und vom 1. Januar 1961 an auf 234,- DM erhöht. Unter dem 29. Mai 1963 gab der Kläger seinen Jahresverdienst für 1962 mit brutto 13 824 ffrs an. Daraufhin setzte die Landesrentenbehörde mit Änderungsbescheid vom 31. Juli 1963 den Hundertsatz mit Wirkung vom 1. April 1962 auf 20 herab und setzte die Rente vom 1. Oktober 1963 an auf 163,- DM fest. Zugleich ordnete sie an, daß eine Überzahlung von 1.206,- DM (für die Zeit vom

1. April 1962 bis zum 30. September 1963) in 18 Monatsraten von je 67.- DM einbehalten werde. Bei dieser Maßnahme ging die Behörde davon aus, daß bei dem vom Kläger zuletzt mitgeteilten Jahresbruttoverdienst das Jahreseinkommen von 1 152 NF und umgerechnet 944.- DM ausmache. Nach Abzug eines Freibetrages von 150.- DM berücksichtigte die Behörde einen Restbetrag von 794.- DM hundertsatzmindernd mit 25 Punkten und kam damit auf einen Hundertsatz von 20.

Gegen diese Hundertsatzherabsetzung hat der Kläger Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, daß bei der Hundertsatzbemessung zu Unrecht sein Bruttoeinkommen zugrundegelegt worden sei. Die Behörde hätte sein Nettoeinkommen berücksichtigen müssen. Dieses habe entsprechend der Steuerbescheinigung für das Jahr 1962 10 300 NF betragen. Bei dem überschießenden Betrag habe es sich um Repräsentationskosten gehandelt.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn vom 1. Oktober 1963 an eine Gesundheitsschadensrente in Höhe von monatlich 234.- DM zu zahlen, und zwar unter Anrechnung der für die Monate Oktober und November gezahlten Rente, rückwirkend für diese Monate je 134.- DM und vom 1. Dezember 1963 an, laufend monatlich 234.- DM.

Die Klage des Klägers blieb in erster Instanz erfolglos. Im Berufungsverfahren hatte die Klage des Klägers Erfolg. Das Berufungsgericht hat durch das Urteil vom 14. April 1965 das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf abgeändert und den Änderungsbescheid der Landesrentenbehörde vom 31. Juli 1963 aufgehoben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,
weiter.

Der Kläger läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Zu Unrecht ist das Berufungsgericht der Meinung, daß die Kürzung der Rente des Klägers im Jahre 1963 verspätet und rechtsmißbräuchlich sei. Die Vorschrift des § 206 BEG macht die Befugnis und die Pflicht der Behörde, die Höhe der dem Berechtigten zugesprochenen wiederkehrenden Leistungen bei einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse abzuändern, nicht von der Einhaltung einer bestimmten Frist abhängig. Die Rechtslage ist hier eine andere als die gesetzliche Regelung im Fall des Erlasses eines Widerrufsbescheids nach § 203 BEG. Nach § 200 BEG hat die Entschädigungsbehörde einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid zu widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheids herausstellt, daß ein Verwirkungsgrund nach den §§ 6 Abs. 3 und 145 Abs. 2 BEG vorliegt. Gemäß § 201 BEG kann die Entschädigungsbehörde einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheids herausstellt, daß ein Entziehungsgrund nach § 7 Abs. 2 BEG vorliegt. Schließlich kann nach § 202 BEG ein Leistungsvorbehalt, der in einem zugunsten des Antragstellers ergangenen Be-

scheid enthalten ist, auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 200, 201 BEG nicht vorliegen. In allen Fällen beträgt nach § 203 Abs. 2 BEG die Widerrufsfrist sechs Monate, beginnend mit dem Tage, an dem die Entschädigungsbehörde von dem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt hat. An einer Fristsetzung fehlt es in den Fällen des § 206 BEG. Diese verschiedene gesetzliche Regelung ist sachlich gerechtfertigt, da die Voraussetzungen, die zur Aufhebung des Bescheids nach den §§ 200, 201 und 202 BEG einerseits und zur Abänderung nach § 206 BEG andererseits führen, grundsätzlich voneinander abweichen. Bei § 206 BEG handelt es sich darum, die Entschädigungsleistungen den veränderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Das geschieht sowohl zu Ungunsten eines Verfolgten als zu seinen Gunsten. Stets soll der Verfolgte das erhalten, worauf er nach der bestehenden Sachlage einen Anspruch hat. Dieser Grundsatz führt dazu, daß im Falle einer mehrfachen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse auch eine wiederholte Neufestsetzung der wiederkehrenden Leistungen möglich ist. Mit diesem Grundgedanken der Vorschrift würde es nur schwer in Einklang zu bringen sein, wenn man die Behörde nur dann zu einer Anpassung der wiederkehrenden Leistungen an die veränderten tatsächlichen Verhältnisse für befugt halten wollte wenn sie den Änderungsbescheid innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit ihrer Kenntnisnahme von den veränderten Verhältnissen erlassen würde. Der Auffassung des Berufungsgerichts kann umsoweniger gefolgt werden, als auch eine Erhöhung der Leistungen bei einer Verschlechterung der Lage des Verfolgten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ausgeschlossen sein würde, wenn man der Begründung des Berufungsgerichts folgen würde. Der Gesetzgeber, dem die Frage der Erstreckung der Frist des § 203 Abs. 2 BEG auf die Fälle

des § 206 BEG zweifellos bekannt war, hat im Entschädigungsschlußgesetz keine Veranlassung genommen, bei der Gewährung wiederkehrender Leistungen die Möglichkeit einer Änderung des Bescheids im Fall einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nur dann zu eröffnen, wenn der Änderungsbescheid innerhalb einer Frist von sechs Monaten erlassen wurde. Aus diesem Grund sieht der erkennende Senat keinen hinreichenden Grund dafür, die Vorschrift des § 206 BEG so auszulegen, wie dies das Berufungsgericht getan hat und eine Änderung des Bescheids nur zuzulassen, wenn der neue Bescheid innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Kenntniserlangung von der Veränderung der Verhältnisse ergeht.

Aus dem gleichen Grund ist der Änderungsbescheid auch nicht rechtsmißbräuchlich. Der Verfolgte kann es nicht als Unrecht empfinden, wenn die ihm aus öffentlichen Mitteln gewährten wiederkehrenden Leistungen der tatsächlich bestehenden Sachlage angepaßt werden. Seine berechtigten Interessen sind hinreichend durch § 21 der 2. VO zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG- vom 31. März 1966 - BGBl. I, S. 285 - gewahrt. Nach dieser Bestimmung, die mit der früheren gesetzlichen Regelung übereinstimmt, wird die Rente zwar mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben. Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird jedoch nach Abs. 2 daselbst erst mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheids folgenden Monats wirksam. Der Verfolgte braucht daher, sofern er nicht den Erlaß des Bescheids schuldhaft verhindert oder verzögert hat, nicht zu befürchten, überzahlte Rentenbeträge zurückbezahlen zu müssen. Dies ist in Abs. 2 Satz 2 des § 21 der 2. DV-BEG ausdrücklich ausgesprochen.

2. Das Urteil des Berufungsgerichts, das eine Änderung des zugunsten des Klägers ergangenen Bescheids vom 17. August 1959 grundsätzlich für unzulässig angesehen hat, kann daher keinen Bestand haben. In welcher Höhe die dem Kläger gewährte Rente herabzusetzen ist, wird das Berufungsgericht in erneuter Verhandlung zu prüfen und zu entscheiden haben. Das Berufungsgericht führt zu dieser Frage aus, daß auch im Änderungsbescheid die anderweiten Einkünfte des Klägers nach ihrem Nettobetrag in Rechnung zu stellen seien, nachdem die Entschädigungsbehörde im 1. Bescheid von dem Reineinkommen des Klägers ausgegangen sei. Auf welchen Feststellungen die Auffassung des Berufungsgerichts vom Ausgangspunkt der Berechnung der Entschädigungsbehörde in ihrem ersten Bescheid beruht, ist nicht ersichtlich. Aus den Akten ergibt sich nichts dafür, daß die Entschädigungsbehörde im ersten Bescheid von dem Nettobetrag des anderweiten Einkommens des Klägers ausgegangen ist. Der Rechtslage entspricht die Zugrundelegung des Bruttoeinkommens, da auch die Tabellen des BEG und der zum Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen über die Dienstehinkommen vergleichbarer Beamten von den Bruttoeinkünften ausgehen (so auch Brunn/Hebenstreit BEG Anm. 36 zu § 31; KG in RzW 1962, 264). Mit Recht verweist die genannte Entscheidung des Kammergerichts auf das Urteil des BGH in RzW 1958, 443. Dieses Urteil ist zwar zur Auslegung des § 102 Abs. 1 Ziff. 2 BEG ergangen. Entscheidend ist, daß der BGH in der Entscheidung ausgesprochen hat, der Kläger habe während der Zeit der Entfernung aus dem aktiven Dienst Versorgungsbezüge in Höhe der jeweiligen Bruttobeträge "erhalten". In jedem Falle kann die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, auf die es für die Neufestsetzung der Rente ankommt, nur dann richtig festgestellt werden,

wenn jedesmal der Feststellung der Änderung dieselbe Berechnungsweise zugrunde gelegt wird.

Aus diesem Grunde ist das Urteil des Berufungsggerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der zulässigen Kürzung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Bundesrichter Maaß
ist beurlaubt und
verhindert zu un-
terschreiben.
Ascher

Wilden

Dr. Graf